

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **15 (1917)**

Heft 11

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Jahrgang XV

Schweizerische

15. November 1917

Geometer-Zeitung

Revue suisse des Géomètres

Zeitschrift des Schweiz. Geometervereins

Organ zur Hebung und Förderung
des Vermessungs- und Katasterwesens

Redaktion: Prof. J. Stambach, Winterthur

Expedition: Buchdruckerei Winterthur vorm. G. Binkert

Jährlich 12 Nummern
und 12 Inseratenbulletins

No. 11

Jahresabonnement Fr. 4.—
Unentgeltlich für Mitglieder

Was ist und was nützt Güterzusammenlegung?

(Schluss.)

Sind die Einsprachen erledigt, haben Plan- und Kostenvoranschlag die Genehmigung des Regierungsrates gefunden, so kann an die Ausführung gegangen werden. Nun werden die Strassen und Wege angelegt, die Entwässerungen vorgenommen und andere Bodenverbesserungen getroffen. Die Generalversammlung bzw. die Kommission werden die nötigen Bauverträge abschliessen und dem einzelnen Grundeigentümer Gelegenheit geben, bei diesen Arbeiten mitzuwirken. Dadurch wird mancher Grundeigentümer in den Fall kommen, seinen Beitrag an die Kosten durch geleistete Arbeit zu bezahlen.

Sind die Verbesserungsarbeiten erledigt und ist der neue Besitzstand vermarktet, so kann der Austausch des Landes stattfinden. Er erfolgt entweder im Herbst oder im Frühling und kann nötigenfalls auch abteilungsweise geschehen. Der Austausch wird von der Kommission so rechtzeitig bekannt gemacht, dass jeder einzelne sich für die Abernte und Neuaussaat gehörig versehen kann.

Zeitdauer.

Die vielen Stadien, die eine Zusammenlegung durchmachen muss, bevor sie perfekt ist, beweisen, dass sie nicht aus dem Boden herauswächst. Es braucht viel Zeit. Je nach der Grösse